



## Corona-Newsletter Nr. 15/2020

### Aktuelle Informationen zu COVID-19 – Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

wir haben über das Schreiben des Innenministeriums vom 28.04.2020 informiert, wonach der Ausbildungs- und Übungsdienst in den Feuerwehren untersagt wurde. Mit Inkrafttreten der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege am 11. Mai 2020 wurden einige Erleichterungen der zuvor geltenden strikten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zugelassen. Diese Erleichterungen wirken sich auch auf den Feuerwehrdienst aus.

Ausgangspunkt ist dabei auch für die Feuerwehr das allgemeine Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 der 4. BayIfSMV. Danach wird jeder dazu angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Auch der Ausbildungs- und Übungsbetrieb sollte diesen Grundsatz berücksichtigen und ist daher auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Feuerwehren für die Sicherheit in Bayern essentiell sind und daher in besonderer Weise vor Infektion mit dem Corona-Virus geschützt werden müssen.

**Damit sind Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehren möglich, soweit sie dem Erhalt der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte dienen und ihre Durchführung hierfür derzeit notwendig ist. Soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht dabei nicht eingehalten werden kann, muss zumindest ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.**

**In Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern und der KUVB kann daher ab 18.05.2020 der Ausbildungs- und Übungsdienst in einer ersten Stufe unter Berücksichtigung der folgenden Punkte schrittweise wieder aufgenommen werden, eine entsprechende Freigabe für diese Regelung wurde vom Bayerischen Innenministerium erteilt.**

#### Ausbildungs- und Übungsbetrieb

Unter nachfolgenden Rahmenbedingungen, erscheint eine Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs in einem ersten Schritt wie folgt möglich:

- Durchführung von ausschließlich feuerwehrinternen Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr ohne Beteiligung von Mitgliedern anderer Feuerwehren. Größere Übungen (z.B. zugübergreifende Ausbildungen und Übungen) finden nicht statt.



## Corona-Newsletter Nr. 15/2020

- Praktische Ausbildungen können in Kleingruppen mit max. Staffelstärke durchgeführt werden. Auch hierbei ist - sofern möglich - auf größtmögliche Sicherheitsabstände (> 1,5 m) zu achten.
- Übungen sind nach Möglichkeit am eigenen Standort, nur im eigenen Schutzbereich und vornehmlich im Freien durchzuführen.
- Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) sind zu beachten.
- Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl soll in Räumen bis 50 m<sup>2</sup> bei max. 15 Personen liegen (Merkregel: 4 m<sup>2</sup> pro Person). Insgesamt darf auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 25 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit soll verzichtet werden. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung ist dabei zu achten.
- Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
- Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, soll währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Das gilt auch bei der Benutzung von Fahrzeugen.
- Erste-Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstrainings, First-Responder-Übungen sowie CSA-Ausbildungen sollen nicht abgehalten werden.
- Bei Stationsausbildungen oder Fahrzeugkunde ist auf eine möglichst geringe Durchmischung von Übenden und Ausbildern zu achten.
- Die Übungsinhalte sollen sich auf die unabdingbar notwendigen Themen beschränken.
- Auf Übungsinhalte mit erhöhtem Infektionsrisiko (z.B.: Atemschutzübungen, Übungen mit Körperkontakt, Rettungsübungen) muss momentan verzichtet werden.
- Die Anwesenheit im Feuerwehrdienst ist zu dokumentieren. Hierbei ist die Anwesenheit fahrzeug- und funktionsbezogen schriftlich festzuhalten
- Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

***Bei der Entscheidung über die Durchführung sind die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die örtliche Entwicklung der Zahl der Infizierten, in die Überlegungen einzubeziehen.***

***Beim Auftreten eines besonderen Infektionsgeschehens im Einsatzbereich der jeweiligen Einheit ist der Ausbildungs- und Übungsdienst sofort einzustellen; vor Wiederaufnahmen ist eine Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erforderlich.***



## Corona-Newsletter Nr. 15/2020

### Innendienst

Für den Innendienst werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Grundsätzlich ist auf größtmöglichen Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m Abstand) von Personen zu achten.
- Bei unvermeidbaren, notwendigen Besprechungen soll ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von 1,5 m eingehalten werden.
- Der Zutritt zu Einrichtungen der Feuerwehr (Feuerwehrrhäuser, Atemschutzübungszentrum o.ä.) durch feuerwehrfremdes Personal ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Führungen von Besuchergruppen (z.B. Schulklassen, Kindergärten, Infoveranstaltungen, andere Feuerwehren etc.) sowie planbare Wartungen von Fremdfirmen sind zu vermeiden.
- Paket- und Lieferdienste soll der Zutritt zu Gebäuden verweigert werden, Lieferungen also an den Außentüren in Empfang genommen werden.
- Um den ungehinderten Zutritt betriebsfremder Personen zu vermeiden, sollen alle Außentüren stets geschlossen bleiben.
- Bei Betreten des Feuerwehrhauses muss eine Händedesinfektion erfolgen bzw. die Hände gewaschen werden. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) sind einzuhalten.
- Nach jeder Benutzung von Dienstfahrzeugen (bei wechselndem Nutzerkreis) sind die Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Haltegriffe, Funkgeräte etc.) desinfizierend zu reinigen.
- In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die vorgenannten Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt einer sich verändernden Lage und der Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften.

Wir bitten um Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

*Die Kreisbrandinspektion Dachau*